



Gemeinde Zollikon

## **Geschäftsordnung der Baubehörde Zollikon**

vom 11. Juli 1994

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Konstituierung .....</b>	<b>3</b>
Artikel 1 .....	3
Artikel 2 .....	3
Artikel 3 .....	3
<b>2. Sitzungsbetrieb .....</b>	<b>3</b>
Artikel 4 .....	3
Artikel 5 .....	3
Artikel 6 .....	3
Artikel 7 .....	3
<b>3. Behandlung der Geschäfte .....</b>	<b>4</b>
Artikel 8 .....	4
Artikel 9 .....	4
Artikel 9 <sup>bis</sup> .....	4
Artikel 10 .....	4
Artikel 11 .....	4
Artikel 12 .....	4
Artikel 13 .....	5
Artikel 14 .....	5
Artikel 15 .....	5
Artikel 16 .....	5
Artikel 17 .....	5
<b>4. Rechtsverfahren .....</b>	<b>5</b>
Artikel 17 <sup>bis</sup> .....	5
<b>5. Finanzen .....</b>	<b>6</b>
Artikel 18 .....	6
Artikel 19 .....	6
<b>6. Aufgaben des Sekretärs .....</b>	<b>6</b>
Artikel 20 .....	6
Artikel 21 .....	6
Artikel 22 .....	6
<b>7. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>

## **1. Konstituierung**

### **Artikel 1**

Nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl versammelt sich die Baubehörde innert Monatsfrist zur konstituierenden Sitzung.

### **Artikel 2**

Die Baubehörde wählt offen einen 2. Vizepräsidenten.

### **Artikel 3**

Abordnungen in Kommissionen werden von der Behörde auf Antrag des Präsidenten offen gewählt.

## **2. Sitzungsbetrieb**

### **Artikel 4**

Die Baubehörde hält ihre Sitzungen in der Regel alle zwei bis vier Wochen ab, je nach Zahl und Komplexität der vorliegenden Geschäfte. Die Daten werden mindestens auf ein Quartal im Voraus festgelegt.

### **Artikel 5**

Die Einladung mit Traktandenliste muss spätestens eine Woche vor der Sitzung bei den Mitgliedern der Baubehörde eintreffen. Die Unterlagen der den einzelnen Referenten zugewiesenen Geschäfte sind zwei Arbeitstage vor der Sitzung den Referenten zuzustellen.

### **Artikel 6**

Die Akten zu den einzelnen Gesuchen können von allen Mitgliedern in der Bauabteilung eine Woche vor der Sitzung eingesehen werden.

### **Artikel 7**

Die Baubehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind; davon müssen drei an der Urne gewählte Behördenmitglieder sein.

### **3. Behandlung der Geschäfte**

#### **Artikel 8**

Die Baubehörde behandelt und entscheidet selbständig folgende Arten von Geschäften:

- Vorentscheide
- ordentliche Baugesuche
- Geschäfte im Anzeigeverfahren
- Präsidialentscheide
- Konsultative Behandlung von Fragestellungen der Bauabteilung

Ferner berät die Baubehörde den Gemeinderat in Planungs- und Baufragen gemäss Gemeindeordnung.

#### **Artikel 9**

Vorentscheide und ordentliche Gesuche werden im Allgemeinen durch einen von der Bauabteilung bestimmten Referenten bearbeitet und im Plenum vorgetragen. In der Regel stellt der Referent einen Antrag für die Beschlussfassung.

#### **Artikel 9<sup>bis</sup>**

Baugesuche für Neubauten und wesentliche Umbauten müssen Angaben über Farben und Materialien enthalten. Die Baubehörde entscheidet darüber anlässlich der Beurteilung des Baugesuches. Über nachträgliche wesentliche Änderungen entscheidet die Baubehörde erneut.

In den übrigen Fällen entscheidet über Farben und Materialien der Referent oder (bei konventionellen Farbgebungen und Materialien) die Bauabteilung.

#### **Artikel 10**

Der Sekretär der Baubehörde und dessen Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung der Baubehörde teil.

#### **Artikel 11**

Der Sekretär oder sein Stellvertreter bewilligen Gesuche im Anzeigeverfahren<sup>1</sup>.

#### **Artikel 12**

Für besondere Abklärungen wie z. B. Fragen des Denkmalschutzes können von der Baubehörde unter Vorbehalt von Art. 18 externe Gutachten eingeholt werden.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 29. Januar 1996

### **Artikel 13**

Die Abstimmungen erfolgen offen, wobei für jedes Mitglied Stimmzwang besteht. Die Baubehörde entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

### **Artikel 14**

In folgenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden:

- a. in dringenden Fällen
- b. wenn das Geschäft materiell im Plenum behandelt worden ist, aus formellen Gründen der Beschluss aber noch nicht gefasst und eröffnet werden kann.

### **Artikel 15**

Über Geschäfte von geringer Bedeutung kann der Präsident entscheiden. Präsidialentscheide werden der Baubehörde im nächstfolgenden Protokoll mitgeteilt.

### **Artikel 16**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Baubehörde wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Baubehörde vor Versand an die Gesuchsteller per E-Mail zugestellt. Ohne Gegenbericht innert drei Tagen gilt es als genehmigt.

### **Artikel 17**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse der Baubehörde kann diese folgende Strafen aussprechen:

- Verweis
- Busse bis Fr. 500.-

## **4. Rechtsverfahren<sup>2</sup>**

### **Artikel 17<sup>bis</sup>**

Hebt ein Gericht eine Verfügung der Baubehörde auf oder bestätigt ein Gericht ein solches Urteil, ist für den Weiterzug an die nächste Instanz ein Beschluss der Gesamtbehörde notwendig. Der Präsident stellt der Baubehörde einen Antrag mit kurzer Begründung (Bedeutung des Falles, Prozessausichten).

---

<sup>2</sup> Eingefügt mit Beschluss der Baubehörde Nr. 39 vom 4. Februar 2013

Der Präsident kann zwecks Fristwahrung das Rechtsmittel vorsorglich einreichen.

## **5. Finanzen**

### **Artikel 18**

Die Baubehörde hat keine Kompetenzen, Ausgaben zu Lasten der Gemeinde zu beschliessen.

Ausgaben für besondere Abklärungen etc. sind durch den Bauvorstand oder den Gemeinderat im Rahmen der Finanzkompetenzen zu genehmigen.

### **Artikel 19**

Die Behördenentschädigung wird der Baubehörde jährlich gemäss der Besoldungsverordnung gesamthaft zugesprochen. Die Verteilung auf die Mitglieder beschliesst die Baubehörde selbst.

## **6. Aufgaben des Sekretärs**

### **Artikel 20**

Der Sekretär bereitet die Geschäfte vor, weist sie den Referenten zu, erstellt die Traktandenliste und die Einladungen zu den Sitzungen.

### **Artikel 21**

Der Sekretär prüft die Baugesuche auf Übereinstimmung mit dem öffentlichen Recht vor der Behandlung in der Baubehörde.

### **Artikel 22**

Der Sekretär erstellt das Protokoll der Sitzungen und orientiert Dritte nach Rücksprache mit der Baubehörde.

Er bringt Rekurs- und Beschwerdeentscheide den Mitgliedern der Baubehörde zur Kenntnis.

## **7. Schlussbestimmungen**

Von der Baubehörde gestützt auf Art. 42 der Gemeindeordnung vom 26. September 1993 erlassen am 11. Juli 1994.